

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. August 1914.

Nr. 45.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Ver-
nahme von Geburtsurkunden; — Operative-
erlaubnis Seite 467
2. Finanzwesen: Übersicht der Einnahmen am 1. April
1914 und Gehältern für die Zeit vom 1. April 1914
bis zum Schluß des Monats Juli 1914 468

3. Allgemeine Verwaltungssachen: Erhebungen des Ge-
schäftsreguliers des Bundesrats für das Primar-
weien 469
4. Patentsachen: Kündigung von Kunstpatenten aus dem
Reichsgebiet 469

I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Peking beschäftigten Legationsrat Kriebel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Gesandten bürgerlich gültige Ehefähigkeitszeugnisse von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Konstantinopel beschäftigten Vizekonsul Fabricius ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Ehefähigkeitszeugnisse von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Neapel beschäftigten Vizekonsul Toebe ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehefähigkeitszeugnisse zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heiraten zu beurkunden.

Dem Honorarkonsul von Bulgarien in Berlin, Kommerzienrat J. Wandelbaum, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.